



# ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Finanzministerium NRW  
Ressort für Beihilferecht

40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt:  
Herr Lübbers

Telefon:  
02 11/43 02-2 13

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:  
P 1820 - 31.9 - II D 2

Unser Zeichen:  
Lü/gd

Datum:  
22.05.96

**§ 4 Abs. 2 GOÄ 1996; Berechenbarkeit der Laborleistungen der Abschnitte M III und IV des Gebührenverzeichnisses (Speziallabor)**

Sehr geehrter Herr Nordmann,

mit Interesse haben wir Ihre Ausführungen und Überlegungen zur Abrechnung von Laborleistungen auf der Grundlage der seit dem 01.01.1996 geltenden GOÄ gelesen. Bemerkenswert sind insbesondere Ihre Ausführungen zur Frage der Qualifikation eines Arztes, der Laboruntersuchungen im Delegationswege erbringen lassen möchte und die von Ihnen geäußerte Sorge über eine mögliche Minderung der Leistungsqualität und Gefährdung der ordnungsgemäßen Versorgung der Patienten, wenn – so haben wir Sie verstanden – Laborleistungen nicht durch Fachärzte für Laboratoriumsmedizin bzw. durch in der Labormedizin besonders fachkundige Ärzte erbracht werden, wobei Sie dem Aspekt der Vergütung für die Erbringung dieser Leistungen eine vorrangige Bedeutung zukommen lassen.

Sehr geehrter Nordmann, mit Ihnen stimmen wir uneingeschränkt darin überein, daß an die Qualität der ärztlichen Leistung ein hoher Maßstab anzulegen ist. Desweiteren stimmen wir mit Ihnen darin überein, daß der Arzt auch im Rahmen seiner Diagnose- und Therapiefreiheit an den Grundsatz gebunden ist, nur die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlichen Leistungen zu erbringen. Dies betrifft sicherlich auch und insbesondere die Laborleistungen, und zwar unabhängig davon, ob der Arzt diese Leistungen in seinem Praxislabor selbst erbringt oder als Mitglied einer ärztlichen Laborgemeinschaft nach seiner fachlichen Weisung erbringen läßt. Insoweit gibt es nach unserer Beurteilung keinen Unterschied zwischen den Leistungen des Praxis-, Basis- und Speziallabors (Abschnitt M I - IV). Darüber hinaus stimmen wir mit Ihnen darin überein, daß einem Arzt, der Leistungen im Überweisungswege durch Dritte erbringen läßt, von dem Leistungserbringer keine finanziellen Vorteile gewährt werden dürfen. Eine entsprechende berufsrechtliche Verbotsregelung ist in der ärztlichen Berufsordnung enthalten.

Die von Ihnen erhobene Forderung, daß der die Laborleistungen erbringende Arzt grundsätzlich eine Facharztqualifikation besitzen sollte, alternativ eine spezielle Fachkunde nach dem ärztlichen Weiterbildungsrecht, können wir zwar gedanklich nachvollziehen, vermögen diese jedoch auf der Grundlage des geltenden Gebührenrechts nicht als zutreffend zu beurteilen. Bereits durch Änderung der GOÄ'83 zum 01.07.1988 hatte der Verordnungsgeber gefordert, daß Leistungen, die nicht selbst erbracht werden, nur dann als eigene Leistungen privatärztlich berechnet werden dürfen, wenn diese „nach fachlicher Weisung“ unter eigener ärztlicher Aufsicht erbracht worden sind. Damit wollte der Verordnungsgeber insbesondere die Leistungen von der Berechenbarkeit ausschließen, die der Arzt lediglich anordnet und von ihm weisungsgebundenen Personal ausführen läßt. Die Erteilung einer „fachlichen Weisung“ setzt nach unserem Verständnis voraus, daß der die Leistung anweisende Arzt aufgrund seiner Aus-, Fort- oder Weiterbildung fachlich in der Lage sein muß, diese Leistungen selbst zu erbringen, um die Ausführung der Leistung auch fachlich beurteilen zu können. Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang die physikalisch-medizinischen Leistungen nach Abschnitt E der GOÄ dar, die in aller Regel von speziell ausgebildeten Angehörigen anderer Heilberufe erbracht werden. Hier mangelt es oft an der entsprechenden Qualifikation des anweisenden Arztes, wenn sich dieser nicht zusätzlich zu seinem Fachgebiet mit den besonderen Methoden der physikalischen Therapie befaßt hat. Der Verordnungsgeber hat – wie Sie ja wissen – zum 01.01.1996 für den stationären wahlärztlichen Bereich eine gebühreneinschränkende Regelung getroffen, die eine Qualifikation des Wahlarztes fordert, wenn er diese Leistungen durch Dritte erbringen läßt. Der Begriff „fachliche Weisung“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ ist in der GOÄ nicht definiert. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 GOÄ muß davon ausgegangen werden, daß die GOÄ keine Facharztgebührenordnung ist, sondern dem Arzt für die Erbringung diagnostischer und therapeutischer Leistungen eine fachliche Qualifikation generell unterstellt und dem Arzt Art und Umfang der von ihm selbst und unter seiner Aufsicht erbrachten Leistungen in seiner Verantwortung für seinen Patienten grundsätzlich freistellt. Wie Sie uns sicherlich zustimmen können, ist in der GOÄ kein Hinweis auf das Weiterbildungsrecht einer Ärztekammer enthalten (bis auf die vorgenannte Regelung bezüglich des Abschnitts E der GOÄ im Rahmen der wahlärztlichen Behandlung).

Infolge dessen muß unseres Erachtens die Auffassung vertreten werden, daß die „fachliche Weisung“ im Sinne des privatärztlichen Gebührenrechts nicht gleichgesetzt werden kann mit der „Fachkunde in Laboruntersuchung“ nach den Vorschriften der ärztlichen Weiterbildungsordnung. Unabhängig davon mag es im Streitfalle sachdienlich sein, wenn ein Arzt die Fachkunde durch eine entsprechende Bescheinigung der Ärztekammer Nordrhein nachweisen kann. Hinweisen möchten wir in dem Zusammenhang jedoch auch darauf, daß der Arzt nicht berechtigt ist, neben seiner Arztbezeichnung diese Fachkunde zu führen; auch im § 12 GOÄ hat der Verordnungsgeber nicht bestimmt, daß der Arzt das Führen einer bestimmten Arztbezeichnung oder sonstige Weiterbildungsqualifikationen in der Rechnung anzugeben hat.

Zusammenfassend teilen wir mit, daß wir uns Ihrer Auffassung nicht anzuschließen vermögen, daß für die Abrechnung von Laborleistungen, die der Arzt unter seiner Aufweisung durch qualifiziertes Personal erbringen läßt, der erfolgreiche Abschluß einer Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde in Laboruntersuchungen erforderlich ist, und dieser Nachweis im Rahmen der Rechnungslegung zu erbringen ist.

Abschließend möchten wir anmerken, daß auch in dem von Ihnen erwähnten Schreiben des Herrn Schäfer vom Bundesministerium für Gesundheit der Begriff „fachliche Weisung“ nicht definiert und das Weiterbildungsrecht der Ärztekammer zutreffend nicht als Grundlage für die Abrechnung privatärztlicher Leistungen gefordert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

– Lübbers –  
(Referent)